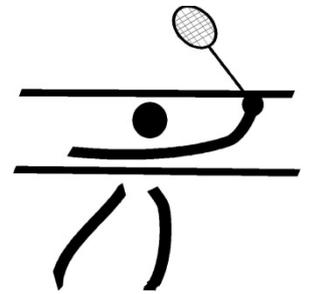


Satzung

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 | Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 | Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 | Mitgliedsbeiträge | 3 |
| § 6 | Organe des Vereins | 3 |
| § 7 | Der Vorstand | 4 |
| § 8 | Amtsdauer des Vorstands | 4 |
| § 9 | Beschlussfassung des Vorstands | 4 |
| § 10 | Die Mitgliederversammlung | 5 |
| § 11 | Die Einberufung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 12 | Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 13 | Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung | 6 |
| § 14 | Außerordentliche Mitgliederversammlungen | 6 |
| § 15 | Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung | 7 |



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

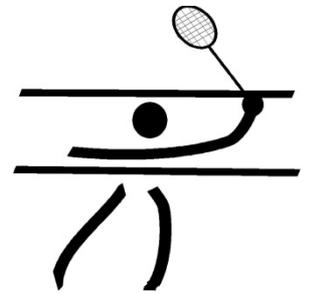
1. Der Verein führt den Namen "BC Matchpoint Berlin ". Der Verein wurde am 01.09.1996 errichtet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e. V. (BVBB).
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Badminton-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch organisiertes Training, Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Badminton-Verbandes Berlin- Brandenburg e.V. sowie an Turnieren und anderen Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder kann unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit pauschaliert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

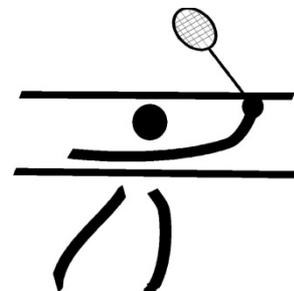
1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist bestätigt, wenn die Mitgliederversammlung den Einspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zurückweist. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und weitere Modalitäten regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

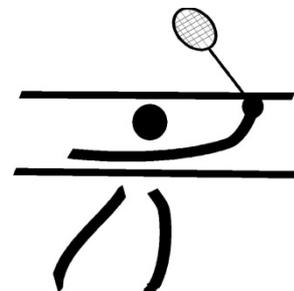
1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten. Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Ressorts erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen und Ausschüsse oder andere Gremien einsetzen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder seinem Vertreter fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

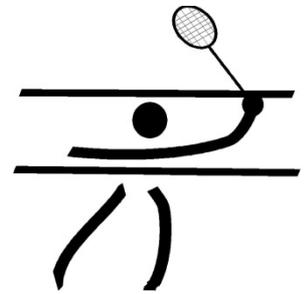
1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen, Umlagen, Bearbeitungs- und Mahngebühren bei Beitragsrückständen (Beitragsordnung).
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; § 8 bleibt unberührt.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



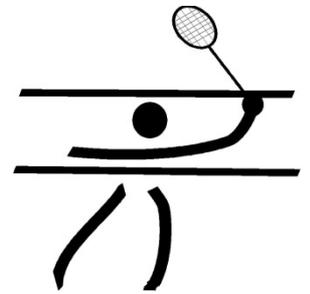
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.



§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Verbreitung des Badminton-Sports.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2012.

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2012 (§ 2 Nr. 1).

2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2016 (§ 7 Nr.1, § 9 Nr.1 Satz 1, § 9 Nr.3 Satz 1).